

12.11.2012

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 470 vom 19. September 2012
des Abgeordneten Lukas Lamla PIRATEN
Drucksache 16/933

Störfall einer Altanlage bei der Firma Shell in Wesseling

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 470 mit Schreiben vom 12. November 2012 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales und dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Ende Februar dieses Jahres wurde ein Druckabfall in einer Kerosin-Pipeline festgestellt, die das Wesselingener Werk der Rheinland Raffinerie der Shell AG mit einem Tanklager verbindet.

Durch den ca. 1cm großen Riss in der Pipeline sind, wie nun aktuell in diversen Medien publik wurde, etwa 1.000.000 Liter Kerosin, rund 850t, auf einem Areal von 120 m² ins Erdreich und damit auch ins Grundwasser gelangt. Die rund 800m lange, im Durchmesser 10cm breite und in 2-4 Metern Tiefe verlaufende Pipeline ist eine ca. 70 Jahre alte Altanlage. Gebaut wurde sie bereits Ende des 2. Weltkrieges.

Solche Altanlagen fallen in Deutschland, auch wenn sie wasser-, gesundheits- oder umweltgefährdete Stoffe transportieren, offenbar unter Bestandsschutz. Dabei müssen sie lediglich einige wenige Kriterien wie Isolierung und Korrosionsschutz erfüllen. Dies bedeutet nicht nur, dass solche Altanlagen nicht auf dem neusten Sicherheitsstand sind (Doppelwandigkeit und die Ausstattung mit einem Dichtigkeits-Frühwarnsystem), sondern auch nicht nachgerüstet werden müssen. Für eine solche Nachrüstungspflicht gibt es bisher keine gesetzlichen Bestimmungen.

Datum des Originals: 12.11.2012/Ausgegeben: 15.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Altanlagen müssen nur alle zwei Jahre durch externe Prüfer geprüft werden. Im Falle der Altanlage in Wesseling vom TÜV Rheinland. Nach diesen Maßgaben gelten solche Anlagen als sicher.

Der aktuelle Störfall im Werk Wesseling zeigt, dass dies scheinbar nicht ausreicht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Zusammenhang mit dieser Kleinen Anfrage wird zu dem Sachverhalt auch insbesondere auf die Berichte der Landesregierung (Landtags-Vorlagen 16/181 und 16/271 sowie ergänzender Bericht vom 23.10.2012 zur Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen am 24.10.2012) verwiesen.

1. *Wie viele der oben genannten Altanlagen gibt es in Nordrhein-Westfalen?*

Nach dem Ergebnis einer Abfrage bei den Bezirksregierungen sind in Nordrhein-Westfalen derzeit 54 vollständig oder teilweise unterirdisch verlaufende einwandige Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, die ein Werksgelände überschreiten, in Betrieb. Diese Rohrleitungen fallen wie die betroffene Rohrleitung der Firma Shell in Wesseling unter den Anwendungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS).

2. *Warum sind bei Altanlagen immer noch niedrigere Sicherheitsstandards erlaubt, wenn bei neueren Anlagen strikt nach den neuesten Standards verfahren werden muss?*

Als Altanlagen entsprechen einwandige unterirdische Verbindungsrohrleitungen nicht den derzeit geltenden Anforderungen. Eine Anpassung an diese Anforderungen würde einem Neubau gleich kommen. Das technische Regelwerk (DWA-A 789) sieht deshalb für bestehende Anlagen weitergehende Überwachungsmaßnahmen vor. So ist unter anderem auf der Grundlage von Wanddickenmessungen an aussagekräftigen Stellen alle 5 Jahre eine Lebensdauerabschätzung erforderlich. Die aufgrund dieser Messung prognostizierte Lebensdauer muss mindestens 10 Jahre betragen.

3. *Was unternimmt die Landesregierung um die Sicherheit von Altanlagen zu gewährleisten bzw. zu verbessern?*

Nach mehreren Rechtsänderungen und Zuständigkeitswechseln entspricht der bei den Bezirksregierungen vorhandene Datenbestand nicht den Anforderungen an eine umfassende Information. Dies betrifft insbesondere die älteren Rohrleitungen. Ähnlich wie für Rohrfernleitungen, für die in den vergangenen Jahren ein landesweites elektronisches Pipelinekataster aufgebaut worden ist, sollen auch die werksüberschreitenden kürzeren Verbindungsrohrleitungen systematisch erfasst werden. Alle sicherheitsrelevanten Informationen zu den einzelnen Verbindungs-Rohrleitungen werden aufgenommen (Baujahr, transportierte Stoffe, Durchmesser etc.).

Eine Abfrage bei den Bezirksregierungen hat ergeben, dass werksüberschreitende Rohrleitungsanlagen aufgrund einer nicht eindeutigen Abgrenzung zwischen dem Rohrfernleitungsrecht und dem Wasserrecht unterschiedlich behandelt werden. Daraus ergeben sich unterschiedliche technische Anforderungen, unterschiedliche Randbedingungen für die Überwa-

chung und unterschiedliche Verantwortlichkeiten. Diese Abgrenzungsfrage soll in einem Vollzugserlass geregelt werden, um eine landeseinheitliche Handhabung zu erreichen.

Der Erlass wird auch Vorgaben zur Anpassung von Altanlagen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik enthalten. Soweit die Anlagen dem Anwendungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes zugeordnet werden können, wird der Anpassung von einwandigen unterirdischen Rohrleitungen an das Arbeitsblatt DWA-A 789 (TRwS 789) eine besondere Priorität einzuräumen sein.

4. *Wie hoch sind die Kosten für die Beseitigung der Umweltschäden im Fall der Shell Wesseling Kerosin-Pipeline?*

Die durch das Leck in der Rohrleitung der Firma Shell in Wesseling verursachten Kosten für die Schadensermittlung und für die Sanierung des Umweltschadens lassen sich derzeit nicht angeben, da noch nicht abschätzbar ist, welche weiteren Aufwendungen für die Sanierung anfallen werden und wann die Sanierungsmaßnahmen abgeschlossen sein werden. Die Kosten sind vom Betreiber der Rohrleitung zu tragen.

5. *Welche Kosten durch verursachte Störfälle sind bisher durch die in Frage eins aufgeführten Altanlagen entstanden?*

Hierüber liegen bei den Behörden des Landes keine Informationen vor, da die Kostentragungspflicht beim Schadensverursacher liegt.